

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/283

Federführung: Hauptamt	Datum: 15.04.2026
Bearbeiter: Gerda Löffelmann	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	21.05.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 12 Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 21.05.2026

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gemäß Art. 45 und Art. 46 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG), Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 KWBG erhält der Erste Bürgermeister zusätzlich zur Besoldung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen („Repräsentationsverpflichtungen“); sie wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt und wird steuerfrei gewährt. Bei Verhinderung, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erfolgt eine Einstellung der Zahlung nach 2 Monaten, durch Beschluss ist Weiterzahlung aber zulässig.

Bisher wurde bei der Stadt Töging a. Inn dem jeweiligen Ersten Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages zugebilligt, wie diese in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über Kommunale Wahlbeamte vorgesehen ist. Die Höhe beträgt zurzeit 878,10 €.

Der Stadtrat beschließt mit:..... Stimmen, als Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Harrer in der Wahlperiode 2026/2032 den gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 KWBG höchstzulässigen Betrag festzusetzen, das sind derzeit 878,10 €.

Erster Bürgermeister Harrer nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.